



SV 1923 Nieder-Wöllstadt e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern ergänzt den dort aufgeführten §13 „Beiträge“. Sie regelt im Detail die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins mit einer 3/4- Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe des Beitrags und einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	60,00
02	Aktive Mitglieder ab 18 Jahren	80,00
03	Passive Mitglieder ab 18 Jahren	66,00
04	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
05	Jugendübungsleiter	beitragsfrei
06	Aktive Schiedsrichter	beitragsfrei
07	Familienbeitrag – ab 3 Personen	
	Familienmitglied bis 18 Jahre	50,00
	Familienmitglied ab 18 Jahren	60,00

Aufnahmegebühr: Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre fällt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 EUR an.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05, 06 und 07 müssen formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05, 06 und 07.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühren werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE45ZZZ00001324082 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Januar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.



SV 1923 Nieder-Wöllstadt e.V.

Beitragsordnung

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Aufnahmegebühr zu sorgen. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten eingeklagt werden.

(7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50 Prozent des Jahresbeitrags.

(8) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss in schriftlicher Form (Brief oder Mail) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung am 26.07.2024 beschlossen. Änderungen wurden vorgenommen: -